

Der Umgang mit Zuwendungen an das Personal der Tageseinrichtung.

In diesem Beitrag wollen wir uns mit dem Thema Geschenke befassen. Wir haben festgestellt, dass sich rund um dieses Thema in letzter Zeit viel getan hat.

Nicht nur zu Weihnachten oder am Ende eines Kitajahres haben viele Eltern das Bedürfnis, sich bei den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Tageseinrichtung zu bedanken. Es gibt viele Anlässe, welche Eltern gerne nutzen, um sich mit einer Aufmerksamkeit in Form von Gutscheinen oder anderweitigen Geschenken erkenntlich zu zeigen. Oft ist es der Elternrat, welcher in Vertretung für die Eltern einen Unkostenbeitrag einholt und sich um die Organisation sowie Übergabe des Geschenkes kümmert.

All diese Tätigkeiten haben ein Ziel: Den Erziehungskräften den Respekt und die Anerkennung für die teilweise doch sehr anstrengende Arbeit zu zeigen.

Aber

Jeder kennt das Sprichwort: „Der Zweck heiligt nicht immer die Mittel.“

Und dies gilt auch für diese gut gemeinten Geschenk-Aktionen. Den vielen Wohltätern ist meist gar nicht bewusst, dass die Erzieher/-innen mit der Annahme der Zuwendung unter Umständen eine Straftat begehen.

Denn bei der Annahme von Zuwendungen durch die pädagogische Fachkraft handelt es sich streng genommen um Bestechung.

Aus diesem Grunde sollte man sich unbedingt vor der Wohltat beim Träger erkundigen, ob bzw. welche Compliance Regelung zu beachten ist. Es ist nicht selten, dass Träger gänzlich die Zuwendung von Geschenken an Mitarbeiter/-innen durch Dienstanweisungen untersagt bzw. die Mitarbeiter/-innen verpflichtet sind, diese abzugeben. Oftmals sind lediglich Zuwendungen gegenüber der gesamten Einrichtung gestattet.

Ein weiteres Problem besteht bereits vor der Übergabe der Zuwendung: Oftmals wird durch den Elternrat in einem kleinen Schreiben an die Eltern um einen Unkostenbeitrag gebeten. Möge dieser noch so gering sein, gibt es Eltern, für die der Betrag sehr hoch ist. Den vielen engagierten Wohltäter/-innen ist gar nicht bewusst, dass sie mit dem Einsammeln von Beiträgen einen gesellschaftlichen Druck auf die Gruppe der beteiligten Eltern ausüben. Aber sie tun es. Denn welches Elternteil möchte sich schon die Blöße geben zu offenbaren, dass es selbst einen Euro nicht aufbringen kann. Hier sollte immer auf die notwendige Sensibilität geachtet werden. Das Einsammeln von Beiträgen sollte deswegen immer anonym und freiwilliger Basis erfolgen.

Der JAEB Sankt Augustin kann und wird zum Umgang mit Zuwendungen an Mitarbeiter/-innen keine Handlungsempfehlungen geben. Wir sehen uns aber in der Verantwortung, auf dieses Thema hinzuweisen.

Weiterführende Links

<https://www.pro-kita.com/recht/rechtssicherer-umgang-mit-eltern/diese-regeln-gelten-fuer-den-rechtssicheren-umgang-mit-geschenken-fuer-sie-und-ihre-mitarbeiterinnen/>

<https://www.ruhrnachrichten.de/Staedte/Dortmund/Stadt-verbietet-Geschenke-an-Erzieherinnen-1262669.html>

<https://kitarechtler.de/tag/bestechung/>